

Beglaubigte Abschrift

**Sozialgericht Braunschweig**
BESCHLUSS

S 44 AS 322/16 ER

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

- Antragsgegner -

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 5. September 2016 durch den Richter am Sozialgericht Dr. ■■■■■■■■■■ beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen des Regelbedarfs nach dem SGB II ab dem 09. August 2016 vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.12.2016, zu erbringen.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Der Antragsgegner trägt 50 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

Gründe

I.

Der Antragsteller macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) geltend.

Der 1990 geborene Antragsteller arbeitete bis Ende 2014 als Großhandelskaufmann bei der Firma [REDACTED]. Nach Ende seiner dortigen Tätigkeit bezog er bis einschließlich Februar 2016 Arbeitslosengeld I. Er lebt in einem 20 qm großen Zimmer im Haus seiner Eltern und hat hieraus nach eigenen Angaben eine monatliche Pauschalmiete in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

Am 29.03.2016 beantragte er die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und legte hierzu u.a. die ausgefüllte Anlage „VM“ vor, wonach er u.a. Eigentümer eines Fahrzeugs Audi A 3 mit einem Kilometerstand von etwa 100.000 km ist.

Mit Bescheid vom 04.04.2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab und erklärte zur Begründung, der Antragsteller sei im Hinblick auf sein Vermögen nicht hilfebedürftig im Sinne des § 12 SGB II. Der PKW des Antragstellers sei mit einem Wert von 17.984,00 € zu bemessen. Dies übersteige den Vermögensfreibetrag des Antragstellers von 12.000,00 €. Als Schonvermögen wäre ein angemessenes Fahrzeug nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II lediglich bis zu einem Betrag von 7.500,00 € nicht zu berücksichtigen. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 12.04.2016 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2016 zurückgewiesen wurde.

Am 23.06.2016 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az.: S 44 AS 1132/16) und mit Schreiben vom 09.08.2016 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung führt er u.a. aus, der Antragsgegner gehe von einem unzutreffend hohen Wert des PKW aus. Aufgrund seines Zustands erziele der PKW am Gebrauchtwagenmarkt lediglich noch einen Preis von 9.850,00 €. Aufgrund eines stattgehabten Wildunfalls im Jahr 2014 handele es sich um einen Unfallwagen, wobei die Instandsetzung 3.216,44 € gekostet habe. Zudem weise das Fahrzeug zahlreiche Dellen und Lackkratzer auf, die ebenfalls den Verkehrswert erheblich minderten. Aktuell erhalte der Antragsteller von seiner Mutter Bareinzahlungen auf sein Girokonto um die jeweiligen Fehlbeträge ausgleichen zu können. Auch werde er von seinen Eltern derzeit verköstigt. Die Mietzahlungen an seine Eltern habe er in der Vergangenheit in bar entrichtet.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache monatliche Grundsicherungsleistungen in Höhe von 504,00 € zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es sei nach wie vor von einem Wert des PKW in Höhe von 17.984,00 € auszugehen. Der Wildunfallsschaden sei fachgerecht behoben worden. In Bezug auf die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern habe er Zweifel hinsichtlich der behaupteten Zahlungen. Es sei hierzu der Steuerbescheid mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorzulegen.

Das Gericht hat am 15.08.2016 beim Internetportal „Autoscout24“ unter Berücksichtigung der Angaben im Kfz-Schein eine Wertermittlung des PKW des Antragstellers vorgenommen, woraus sich - ohne Berücksichtigung des konkreten Zustands des Fahrzeugs - ein Wert von 13.082,00 € ergibt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte des Verfahrens S 44 AS 1132/16 sowie auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners (1 Band) Bezug genommen

II.

Der Antrag ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet (hierzu: 1.). Im Übrigen ist er unbegründet (hierzu: 2.).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG dann begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d.h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Anspruchs) glaubhaft gemacht worden sind (vgl. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG iVm

§ 920 Abs. 2 ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet dabei, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bestehen muss.

1.

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller hinsichtlich seines Regelbedarfs in Höhe von monatlich 404,00 € einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können, weil er derzeit über keinerlei Einkommen verfügt, um seinen unmittelbaren Lebensunterhalt decken zu können. Der Umstand, dass der Antragsteller derzeit von seinen Eltern verköstigt wird und kleinere Barbeträge auf sein Girokonto erhält, führt demgegenüber zu keiner abweichenden Beurteilung, denn die Eilbedürftigkeit der Sache ergibt sich insoweit auch aus dem Umstand, dass der Leistungsanspruch des Antragstellers gegenüber seiner Krankenversicherung derzeit aufgrund der aufgelaufenen Beitragsrückstände ruht (vgl. Mitteilung der DAK vom 12.08.2016, Bl. 103 der Gerichtsakte).

Ob dem Antragsteller auch ein Anordnungsanspruch im Sinne eines materiellen Leistungsanspruchs nach dem SGB II zukommt, steht derzeit nicht fest und bedarf noch weiterer Ermittlungen.

Maßgeblich ist dabei der Wert des PKW des Antragstellers. Das Gericht sieht sich insoweit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu einer verbindlichen Festlegung in der Lage. Der vom Gericht ermittelte Wert von 13.082,00 € liegt etwa mittig zwischen dem vom Antragsgegner angenommenen Wert von 17.984,00 € und dem vom Antragsteller angenommenen Wert von 9.850,00 €. Hierbei ist indes zu berücksichtigen, dass der vom Gericht ermittelte Wert nur ein Durchschnittsverkaufspreis für Fahrzeuge wie demjenigen des Antragstellers ist. Der konkrete Wert, der auch berücksichtigt, dass es sich um einen Unfallwagen mit zahlreichen Gebrauchsspuren handelt, steht derzeit nicht fest und lässt sich nach Auffassung des Gerichts nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermitteln. Dies soll zeitnah im Verfahren der Hauptsache (Az.: S 44 AS 1132/16) geschehen.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann dem Antragsteller indes - angesichts der erläuterten Eilbedürftigkeit der Sache - ein Abwarten dieser Ermittlungen nicht zugemutet werden. Im Sinne einer Folgenabwägung entscheidet das Gericht im Wege einer vorläufigen Verpflichtung des Antragsgegners daher zu Gunsten des Antragstellers.

Hinsichtlich des Zeitraums, bis zu welchem längstens Leistungen zu bewilligen sind, orientiert sich das Gericht an den im Ablehnungsbescheid vom 04.04.2016 genannten Zeitraum. Sollte nach Ablauf des 31.12.2016 in der Hauptsache noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Antragsteller ggfs. erneut Leistungen nach dem SGB II beantragen und ggfs. um einstwei-

ligen Rechtsschutz nachsuchen müssen. Mit der Verpflichtung zur Leistungserbringung hinsichtlich des Regelbedarfs geht auch die Verpflichtung des Antragsgegners einher, den Antragsteller krankenzuversichern.

2.

Hinsichtlich der ebenfalls geltend gemachten Kosten für Unterkunft und Heizung fehlt es indes an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds.

Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei den Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern um ein ernstliches Mietverhältnis handelt (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R). Auch dies wird im Hauptsacheverfahren zu ermitteln sein.

Maßgeblich ist nach Auffassung des Gerichts insoweit vielmehr, dass die Eltern - so sie denn ernstliche Forderungen gegen ihren Sohn geltend machen - die Mietzahlungen aktuell offensichtlich gestundet haben. Dem Antragsteller droht aktuell keine Wohnungslosigkeit weshalb auch kein Anordnungsgrund vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - juris Rn. 23 ff., m. w. N.) verlangt die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes die vorläufige Befriedigung von Leistungsansprüchen im Rahmen eines Eilverfahrens dann, wenn ohne diese dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung hat vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG die Aufgabe, in solchen Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung im grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache aufgrund des Zeitablaufs zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 22. November 2002 - 1 BvR 1586/02 - juris Rn. 7).

Hieraus folgt, dass auch im Bereich des SGB II ein Anordnungsgrund fehlen kann, wenn keine ernsthafte Gefährdung für die endgültige Rechtsverwirklichung und -durchsetzung besteht, wenn also dem Antragsteller auch mit einer späteren Realisierung seines Rechts geholfen ist. Im Ausgangspunkt zu fordern ist demnach eine existentielle Notlage (Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.08.2010 - L 5 AS 135/10 B ER, juris).

Soweit in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausschließlich (weitere) Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, liegt eine solche existentielle Notlage dann vor, wenn im konkreten Einzelfall Wohnungslosigkeit droht (wohl h.M., vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2015 - L 13 AS 205/15 B ER, juris, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.2015 - L 12 AS 47/15 B ER, juris und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.07.2014 - L 10 AS 1393/14 B ER; wohl a. A.: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.01.2015 - L 11 AS 281/14 B, juris).

Ob eine „drohende Wohnungslosigkeit“ im Sinne der Bejahung eines Anordnungsgrundes erst dann vorliegt, wenn bereits eine Räumungsklage erhoben wurde (so etwa LSG Nordrhein-Westfalen, vom 19.05.2014 - L 19 AS 805/14 B ER, juris) oder ob es ausreicht, dass die Mietrückstände ein Ausmaß erreichen, welches den Vermieter berechtigt, eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses vorzunehmen (so LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.05.2015 - L 6 AS 369/15 B ER, juris) kann hier dahinstehen, weil - wie ausgeführt - beide Kriterien hier nicht erfüllt sind. Die Eltern haben ihrem Sohn aktuell die behaupteten Mietzinsforderungen gestundet. Wohnungslosigkeit droht nicht.

Nach alledem war dem Antrag im tenorierten Umfang zu entsprechen. Im Übrigen war er abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergeht unter entsprechender Anwendung des § 193 SGG. Das Gericht bewertet dabei den sinngemäßen Antrag auf Gewährung von Leistungen des Regelbedarfs und der Kosten für Unterkunft und Heizung jeweils mit 50 %. Im Hinblick auf das Maß des Obsiegens/Unterliegens des Antragstellers ergibt sich hieraus die tenorierte Kostenquote.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 387) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.


 Justizsekretärin

